Stadtarchiv
Frankfurt a.
XXII
12 1 1/20

der Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder

33,1

staff_1-300_uh33-1

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Stadtarchiv
Frankfurt a. O.
XXII
12 / 25

der Haupt- und [illegible]stadt
Frankfurt a. Oder

33,1

staff_1-300_uh33-1
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

402

Zimmerleute

staff_1-300_uh33-1

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wir Friederich Wilhelm

Von GOTTES gnaden König in Preußen
Marggraff zu Brandenburg, des Heyl: Röm: Reichs
Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz
von Oranien Neufchatel und Vallengin, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
Schlesien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürn-
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-
den, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graff zu Hohen-
zollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohen-
stein, Tecklenburg, Lingen, Schweren, Bühren
und Leerdam, Marquis zu der Vehre und Vlissin-
gen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt,
Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda,
Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und
Nachkommen Königen in Preußen, als Marg-
graffen und Churfürsten zu Brandenburg,
auch sonsten gegen Jedermänniglich;
Nachdem Uns beym Antritt Unserer Landes-
Regierung Unsere liebe Getreue die Alt- und

Urk. Mdw
Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
33, 1
S 55
staff_1-300_uh33-1
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sich Gesellen des Zinner Gewercks Unserer Stadt
Francksurth an der Oder das von Unserm in Gott
Ruhenden Herrn Vaters König Friderichs Majestät
Christseligsten Andenckens unterm 13ten April
Anno 1707. erhaltene Privilegium und darinnen
Confirmirte einige von Ihnen verfaßete Ar-
ticul, in allerunterthänigkeit übergeben, und
dabey demüthigst gebethen, Wir wolten aller-
gnädigst geruhen, solche ihre zu erhaltung gu-
ter Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit dienende Ord-
nung und Articul, wie dieselbe von dem Com-
missario Loci und Stadt Magistrat, von
Neuen durchgesehen, und von Unserer Hoff Cantzeley
nach deren ohnmaßgeblichen Erinnerungen einge-
richtet und revidiret, gleichfals in Gnaden zu
Confirmiren, und Unser Privilegium Ihnen
darüber zu ertheilen, Gestalt denn dieselbe von
Wort zu Wort lauten, wie hiernachstehet:

Zum Ersten, Wer in Handwercks Zusammen-
künfften Scheltwort, und garstige grobe Worte führet,
soll so offt er es thut Einen Thlr in die Gesellen Lade
geben, wer aber flüchet oder Gott Lästert oder sonst
einer Übelthat sich schuldig macht wird soll der Ob-

rigkeit

rigkeit angezeiget, und von denselben nach befindung ge-
straffet werden;

Zum Andern, Wann die Gesellen unter sich zu thun haben, sollen die Alt Meister, in beyseyn der Gesellen solches abthun, hätte aber ein Geselle mit seinem Meister zu thun, dasselbe soll in beyseyn der Alt Gesellen, von den Meistern abgehandelt werden.

Zum Dritten, Wann ein fremder Geselle gewandert kombt, oder noch nicht alhier gewesen, undt Lust zur Arbeit hat, der soll sich auff die Herberge verfügen, da ihm dann von dem Krug Vater zwey Groschen Zehrung, und eine Nacht frey Schlaff Lager gereichet und gelassen wird, welches der Meister, so den Gesellen bekombt, dem Krug Vater wieder gut thun muß. Die Jungen so nicht Lust zur Arbeit haben, dürffen sich dieses auch nicht getrösten, sondern müssen von den ihrigen zehren, und sollen hierüber dem Krug Vater nicht beschwerlich fallen, Köndte aber ein Geselle keine Arbeit bekommen, wollen ihn die Meister so lange verstrecken, biß er Arbeit hat, und muß er so dann das vorgestreckte Geldt wieder ab Arbeiten.

Zum Vierten Wann einer oder mehr frembde Gesellen gewandert kommen, müssen sie auff der Herberge verbleiben, Wann sie Lust zu Arbeiten

haben, kan der Krug Vater nach dem Alt Meister
schicken, und es anmelden, der es dann also ordnen
muß, daß ein Meister nach dem andern folge,
worüber der Alt Meister verbunden ist eine Spe-
cification zu führen, wer die Gesellen bekom-
men hat, damit nicht ein oder der ander hinter gangen
werde; Würde aber ein Meister, an dem die
ordnung nicht ist, mehr Gesellen nöthig haben, und
ihm solche verschreiben, so muß er sich deshalb vorhero
bey dem Regierenden Bürger Meister angeben, und
wann der Gesell ankombt, soll Er solchen brieff
alsdann dem Alt Meister zeigen.

Zum Fünften, Wann ein Einheimischer Gesell
sich wird unterfangen, einen frembden Gesellen
ohne vorbewußt des Alt Meisters bey einem Meister
einzubringen, derselbe soll in eine Woche Lohn
bey dem Meister verfallen seyn.

Zum Sechsten, Ein Zimmer Gesell welcher
frembde ist, kan Vierzehn tage bey einem
Meister nach Handwercks gebrauch und gewohnheit
arbeit nehmen, und wo ihm nicht länger beliebt
zu bleiben, muß er seinen ehrlichen Nahmen an
zeigen, sich einschreiben lassen, und Sechs groschen
in der Gesellen Lade erlegen.

Zum Siebenden, Es kan auch der Wander Gesell sein
Einschreibe gebühr (wenn er das Quartal
nicht abwarten will, einem anderen von der
Geselschafft, welchen er will, zusambt dem
Quartal groschen) auch seinem ehrlichen Nahmen
hinterlaßen, Wer aber freventlich darwieder
handelt, derselbe soll so viel Quartal als er über-
gangen, so viel mahl das abschreibe geld nebst dem
Quartal groschen zuerlegen gehalten seyn;

Zum Achten, Seynd die Zimmer Gesellen schuldig
von Maria Verkündigung bis Michaelis des
Morgends umb Vier Uhr auff= und des abends umb
Sechs Uhr von der Arbeit, von Michaelis aber
bis Maria Verkündigung mit anbrechendem tage
auff= und mit der Sonnen untergang abzutre-
ten, da ihnen dann zu jederzeit ihr gebühr-
liches Lohn, als des Sommers Siebendehalbe groschen
und des Winters Sechstehalben gr. denen nach-
läßigen und Unfleißigen aber ein weniger
von den Meistern soll gereichet werden.

Zum Neunten, Müßen die Gesellen, wann
der Bauherr Spane behält, dieselbe noch auch
etwas anders von holtze durchaus nicht weg
tragen, Würde aber einer oder der ander dar-

ruber betroffen werden, soll er dem Magistrat
zwey thlr Straffe geben.

Zum Zehenden. Wann ein Gebäude auffgerich-
tet wird, bekömt ein Gesell des Tages über seine
Tage Lohn, und von dem Bau Herrn, wann es un-
verdungene Arbeit ist, Zwey groschen Richte Lohn,
so wohl im Winter als Sommer Zeit, giebt aber der
Bau Herr bey dem Richten Essen und Trincken, so ge-
hen die Zwey groschen hinweg.

Zum Elfften, Wann ein Meister seinem Gesellen
seinen abschiedt giebt, so hat der Gesell macht
einem andern Zu zusprechen wann er wille.

Zum Zwölfften, Wann aber ein Gesell aus der
frembde von seinem Meister ohne Ursach undt da
er ihm arbeit geben kan, abschiedt nimbt undt
nicht wandert, derselbe solle in der Meister Lade
Zwey Wochen Lohn verfallen seyn, so er einem
andern Meister zuspricht, die Einheimische
Gesellen dürffen zwar nicht Wandern, sie sol-
len und müssen aber außerhalb dem Quartal
und sonsten auch, wann der Meister ihnen kunt-
lich Arbeit geben kan, und sie keine erhebliche Ur-
sache zu klagen haben, keinen Abschied nehmen
bey seinen Wochen Lohn Straffe.

Zum Dreyzehenden, Kein Geselle soll ohne Ab-
schiedt von seinem Meister gehen, bey der buße
Eines thalers zwolff groschen.

Zum Vierzehenden, So ein Zimmer Geselle abschiedt
von seinem Meister hat oder sonsten Wanderfer-
tig ist, derselbe soll sich auff der herberge finden
laßen und seine Axt tragen, bis der wieder zur
arbeit hat, oder seinen Ehrlichen abschiedt vom
Herbergs Vater undt den Beysitzern nehmen, als-
dann ordentlich zum Thor hinaus wandern
wohin er will.

Zum Funffzehenden, Soll kein Geselle bey einem
Pfuscher oder bey einem verbothenen Arbeit trei-
ben, dringet ihn aber die Noth, wann Er wan-
dert und kein handtwerck verhanden ist,
kan Er wohl Vierzehn tage bey solchen verharren
aber nicht länger, gleichwie auch die Meister
außerhalb der Noth und da sie keinen Gesellen haben
können, nicht berechtiget sind, dergleichen Leute
zu fodern, undt (da es aus Noth geschehe) dieselben
länger nicht als Vier Wochen in arbeit behal-
ten dürffen.

Zum Sechszehenden, Wann ein Zimmer Geselle

abschied von seinem Meister will nehmen, so
soll Er es thun, wann die Woche vollendet
ist. Nimbt Er aber in der Woche abschiedt, So ist
der Meister ihm vor seine gethane Arbeit in derselben
Woche zu geben nichts schuldig. Dahingegen auch, wann
der Meister solches thut, und ihm in der Woche Uhr-
laub giebet, derselbe dem Gesellen das Woche Lohn zu
entrichten verbunden ist.

Zum Siebenzehenden, Wann ein Geselle von einem
andern Gesellen gescholten ist, so soll solches vor denen
alt Meistern in beysein der Gesellen, in der Güte
abgethan oder in deren entstehung der Obrigkeit ge-
klagt, und entscheidung erwartet werden.

Zum Achtzehenden, Müßen vier Haupt Quarta-
le, als Ostern, Johann, Michaelis und Weynach-
ten gehalten werden, aber auff keinem Sonn: oder
fest tagen, sondern acht tage vor dem Quartal soll
der alt Geselle den alt Meister fragen, an wel-
chem tage die Zusammenkunfft soll gehalten werden.

Zum Neunzehenden, In dem Oster Quartal sollen
von der gantzen Gesellschafft vier alt und acht
Jung Gesellen, als Zweene Einheimische und
Zwey frembde zu alt Gesellen, und vier Einheimische

und

und vier frembde zu Jung Gesellen gewehlet werden. Wer sich aber weigert solches anzunehmen soll Einen Thlr in der Gesellen Lade verfallen seyn.

Zum Zwantzigsten, die vorigen Alt Gesellen seyn schuldig den Neuen und Antretenden Alt Gesellen Rechnung zu thun, was eingenommen und ausgegeben worden, Ist aber ein Alt Geselle wanderfertig so hat er Macht einem andern den Schlüssel von der Lade zu überantworten, sonsten muß er ein gantz Jahr bey der Lade verharren, und seine Rechnung ablegen ehe und bevor er sich verändert.

Zum Ein und Zwantzigsten Ein jeder Zimmer Gesell muß eben um die Zeit welche ihm von dem Jung-Gesellen angesaget wird, erscheinen, Es sey denn, daß Er sich durch den Jung Gesellen lasse entschuldigen bey einem groschen in der Armen Büchse Straffe. Derselbe aber so gar aus bleibet und sich nicht lässet entschuldigen, soll ein Tagelohn in der Gesellen Lade verfallen seyn.

Zum Zwey und Zwantzigsten, Ein jeder Zimmer-Gesell keiner ausgeschlossen, soll seinen Quartal groschen erlegen, und seyn nur die Vier Alt Gesellen davon befreyet.

Zum Drey und Zwantzigsten, Wer außerhalb der

Quartal etwas zu klagen hat, derselbe soll an Verbott Gelde Sechszehn groschen in die Lade erlegen, ehe und bevor man den Kläger hört, Wann solches geschehen, dann er seine Sachen ordentlicher weise stehend vor der Lade anbringen, und so sichs alsdann befindet, daß der beklagte Schuld hätte, muß derselbe dem Kläger die Sechszehn groschen wieder geben;

Zum Vier und Zwantzigsten, Vor ein Schelt-Wort, soll [illegible] Acht groschen gegeben werden.

Zum Fünff und Zwantzigsten, Wer einen bey offener Lade Lügen straffet, Sechs groschen.

Zum Sechs und Zwantzigsten, die Gesellen so mit einander zu thun haben, mögen sich wohl unter sich vertragen.

Zum Sieben und Zwantzigsten, Weil sich hiebevor viel Schelten und Schmähen unter den Gesellen ereignet, der Ausschelter auch darüber weggezogen ehe und bevor die Sache verglichen worden ist, und man folglich den gescholtenen nicht arbeiten laßen wollen; So soll dem gescholtenen hinführo deßfalls das handtwerck nicht gehemmet werden.

Zum Acht und Zwantzigsten, Keiner soll sich auff der Werckstätte zancken bey Verlust eines Wochen Lohns in der Gesellen Lade zu geben, Kömmt es aber gar zum schlagen, stehet die bestraffung der Obrigkeit zu.

Zum Neun und Zwantzigsten, Es soll kein Gesell bey offner Lade haupt bedeckt behalten, ingleichen kein Winckel Eisen tragen, oder sonst unschädtlich Gewehr bey sich in der Zunfft Stube haben, sondern draussen lassen, bey zwey groschen Straffe den Gesellen in die Lade zugeben.

Zum Dreyssigsten, Soll auch keine sache, Wiederwärtiger Arbeit zuwieder bey den zusammen Künfften vorgenommen werden, bey Zwölff groschen in der armen Büchse zugeben.

Zum Ein und Dreyssigsten Wann einer oder der ander unter den Gesellen der offner Lade einen abtritt nimbt, und als dann nach unterredung der Sachen wiederumb durch einen Jung Gesellen vor offner Lade herein geruffen wird, so soll derselbe nicht vor dem geruffenen in die Zunfft stube gehen, bey verlust eines groschens.

Zum Zwey und Dreyssigsten, Muss auch keiner bey offner Lade hinweg gehen, ohne Verläubnüs, so haben dan die Alt Gesellen die Schlüssel wiederumb in Verwahrung genommen, der solches thut, soll drey groschen dafür erlegen.

Zum Drey und Dreyssigsten Ein Jeder gewanderter Zimmer Geselle, wo er Ausser der Arbeit oder gassen gehet, soll ein Winckel Eisen tragen, ein ungewanderter aber soll sich des Winckel Eisens öffentlich zu tragen enthalten, bey Verlust eines Tage Lohns.

Zum Vier und Dreyssigsten, Wann nun ein oder der ander nach verschlossener Lade von der Herberge nach Hause gehet, soll solches fein stille geschehen, und muss keiner

kein Winckel Eysen in die Höhe werffen, vielweniger
auff den Boden kratzen, bey erlegung eines Tage
Lohns, der solches thut.

Zum Fünff und Dreyßigsten, Es soll keiner bey der Zusam-
menkunfft den Jungen agiren vexiren, oder auff-
ziehen, den Titul und Nahmen geben, bey Verlust Sechs
groschen, weill dadurch nur wieder willen Zanck und
Streit verursachet wird.

Zum Sechs und Dreyßigsten. Wer bey offener Lade sich
ungebührlich verhält, mit groben Worten außfahret
und wann ihm stillschweigen gebothen wird, nicht gehor-
samet, soll Sechs groschen in die Lade geben, oder nach Be-
findung ein mehres.

Zum Sieben und Dreyßigsten. Keiner soll eine un-
ehrliche Person beyrathen, oder wann er solches thut
des Handtwercks jedoch auff Erkändtniß der Obrig-
keit verlüstig seyn.

Zum Acht und Dreyßigsten. Solte einer eine Dirne oder
Wittwe schwängern, und heyrathet dieselbe hernach,
so soll dieses dem Raht zu gebührender Bestraffung
angesaget werden.

Zum Neun und Dreyßigsten. Es soll kein Gesell den an-
dern mit List von einem Meister abwendig machen,
und an einen andern bringen, bey Einem Thaler
straffe.

Zum Viertzigsten, Wann alhier des Nachts ein Feuer entstünde und der Glockenschlag geschicht, So soll ein Jeder mit seiner Axt dabey erscheinen nicht müssig stehen bleiben, sondern wehren und retten helffen, und der solches nicht thut, oder aussbleibet dem Rath Einen thaler Straffe erlegen, geschicht es aber bey tage so ist gleichfalls keiner davon befreyet, und kan der Bauherr denen Gesellen deshalb das völlige tage Lohn nicht vorenthalten, ist es aber Verdingener Arbeit, muss der Bauherr denen Meistern davor Satisfaction thun, zumahlen solches die gantze Stadt angehet, massen denn auch sowoll den Gesellen als den Meistern das Buden auffbauen in den hiesigen Messen, wie vor diesem gelassen werden soll, doch dass sie sich des Magistrats Verordnung gemäss verhalten, im wiedrigen fall sie solches vortheils verlustig gehen, oder sonsten gestraffet werden sollen.

Zum Ein und Viertzigsten, Wann ein Lehr Junge losgesprochen wird, so soll er in der Gesellen Lade Einen thlr Zu erlegen schuldig seyn, und denn

sein einschreibe geldt alß wie ein frembder
Zuwander Gesell zu thun schuldig ist, geben.

Zum Zwey und Viertzigsten, Es soll der Ausge-
lernete Lehr Junge der zum Gesellen ge-
machet ist, nicht länger als ein halb Jahr bey
seinem Lehr Meister aufs höchste Arbeiten,
als dann sich auff die Wanderschafft begeben,
aufs wenigste Zwey Jahr, damit er etwas wich-
tiges lerne, undt solle vor solchen Wander Jah-
ren kein geld genommen werden, wann er
gleich ein Weib nehmen wolte.

Zum Drey und Viertzigsten, Wann ein Mei-
ster und Meisterinn verstirbet, müßen Vier
Meister und Vier Alt Gesellen die Leiche ohne ent-
geldt zum Grabe tragen, Imgleichen
wann ein Geselle verstirbet, thun es die Vier
Jung Gesellen, benebst Vier andere die darzu
erwehlet werden, Undt so ist es auch
mit denen Kindern bewandt, undt Geschieht
alles umbsonst, nur müßen denen Gesellen,
wann darzu in des Verstorbenen Verlaßenschafft
Mittel sind, die Mäntel bezahlet werden.

Zum Vier und Viertzigsten, Müßen die Gesellen
den verstorbenen den letzten Ehrendienst erzeigen,
und wer ohne Ehehaffte oder genugsamer entschul-
digung außenbleibet, soll ein Jeder sonderlich
drey groschen in der Lade erlegen.

Zum Fünff und Viertzigsten, Wann nun ein Ge-
sell verstirbet, und läst eine Wittwe auch Kinder
hinter sich, und die Wittwe gibt alle Haupt Quar-
tal einen groschen, so wird sie von dem Hand-
wercke noch wie vor bedienet. Freyet sie
wieder einen andern Mann außer der Zunfft und
zeuget Kinder mit Ihr, so wird der ander Mann
mit seinen Kindern (: wo Er sich nicht mit dem gan-
tzen Handwerck umb ein gewißes vergleichet :)
excludiret, die Frau aber mit den Kindern, so
sie mit dem Zimmer Gesellen gezeuget, wann
sie ihren Quartal groschen allewege erleget,
muß bedienet verbleiben. Es sey dann
daß sie in ein Jahr durch hinterhaltung des
Quartal: geldes sich selbst dessen verlustig

erhalten.

Zum Sechs und Viertzigsten, Wann ein Gesell kranck wird, und hatt nicht mittel, muß ihm etwas aus der Lade der Gesellen gegeben werden, Hilfft ihm aber Gott zu guter Gesundheit wieder auff, und wäre ein gewisser Vorschuß gethan, ist er schuldig solches wieder zu restituiren.

Zum Sieben und Viertzigsten, Solte ein Geselle mit großer Kranckheit befallen seyn, also daß man des Nachts müste bey ihm wachen, so sollen von der Gesellschafft, wie die Nahmen nach einander verzeichnet seyn, alle Nacht ihre Zweene bey ihm wachen, bey der Buße eines Tagelohns, der sich solches weigert.

Zum Acht und Viertzigsten, Würde einer versterben, so muß er aus der Gesellen Lade beerdiget, seine hinterlassene Sachen aber in guter Verwahrung genommen werden, davon sich die Gesellen wieder erholen können, hätte aber

der

der Verstorbene Vermögende Eltern, seynd sie
schuldig die Unkosten wieder zu erstatten.

Zum Neun und Viertzigsten, Nach verrichtung
des letzten Ehren geleits muß ein jeder Gesell in-
sonderheit sehr ordentlich sich wiederumb dahin
verfügen, wo der Verstorbene außgetragen worden,
und nicht unter den Process davon streichen,
bey Zwey groschen in der Lade zu erlegen, der solches
übertritt.

Zum Funftzigsten, Weil die Trauer Mäntel
und Leichentücher zwischen Meister und
Gesellen gemein bleiben, So müßen auch die
Gesellen einen Schlüßel zum Spinde, der jedes-
mahl bey einem Meister in Verwahrung stehet,
dazu haben und werden selbige nicht allein
in gemein angeschaffet und unterhalten, son-
dern es sollen auch die Einkünffte davon unter
ihnen zu gleichen theilen getheilet werden.
Daß sie gemeinde Straffen oder ein freude geldt
der Drey thl: Wann ein Gesell Heyrathet, blei-
bet denen Gesellen alleine.

Zum Ein und Funffzigsten, Weill das Siegel zwischen Meistern undt Gesellen gemein ist, so bleibet zwar solches beständig in der Meister Lade und muss nicht ohne der Meister und Alt Gesellen wißen, gesiegelt werden, Wann aber beyde Theile damit einig, so müßen die Alt Gesellen dazu allemahl bey denen Meistern erscheinen, Es wehre dann daß des Rahts Deputatus bey denen Gesellen wäre, da die Alt Meister, wann die Gesellen etwas zu Siegeln hätten, auch erfodern zu sich kommen sollen

Zum Zwey und Funffzigsten, Die Jenige Gesellen, so bey hiesigen Meistern oder denen Land Meistern außer dieser Stadt in Arbeit stehen, sindt schuldig ebenfals ihren Quartal groschen zu geben, oder zu übersenden, wer solches nicht thut, undt ein Jahr undt tag ohne entschuldigung zurück stehen, soll der Gesellen Lade einen thaler undt so viel Quartal als er versessen

sind

Sind zu erlegen verbunden seyn.

Zum Drey und Funfftzigsten, Die Gesellen müßen was schwehre dinge seyn, denen Meistern Notificiren.

Zum Vier und Funfftzigsten, Alles geldt so in der Gesellen Lade verhanden oder Zusammen gebracht wird, soll allein zu der armen Gesellen Nohtdurfft, nicht aber zu Bier, Wein, brandtewein, oder Mahlzeiten angewendet werden.

Zum Funff und Funfftzigsten, Letzlich wann der Magistrat alhier in der Zierde der Stadt und Cämmerey zum besten, einige Arbeit wollen verfertiget haben, müßen Einheimische Alt und Jung Gesellen, auff anfoderung sich allewege vor gebührlichen lohn parat erweisen; der Anfang muß von alt Gesellen geschehen undt ein Jeder umb und umb vierzehn tage stehen, wer sich darwider setzet, soll in des Magistrats Straffe verfallen seyn.

Daß Wir demnach dieses ihr allerunter-
thänigstes bitten der Billigkeit gemäß und
dem gemeinen Nutzen erträglich zu seyn
befunden, auch ohnedem Unserer getreuen
Unterthanen Wohlfahrt und Aufnehmen
aller gnädigst zu befördern geneigt seyn
und daher solchem an Uns gebrachten al-
lerunterthänigsten Suchen in Gnaden
Raum und statt gegeben;
Thun auch das als der König, Churfürst
und Landes Herr, Privilegiren, Con-
firmiren, bekräfftigen und
bestätigen Ihnen, den Alt
und Jung Gesellen in obgedachter
Unserer Stadt Franckfurth
an der Oder, solche ihre Vereinigte

und

undt ob inserirte Articul undt
Handtwercks Ordnung, in allen
ihren puncten undt Clausulen
Privilegiren undt begnadigen
sie auch vor Uns damit allenthalben,
wie vorstehet, Aus habender
Macht von Obrigkeit undt Landes-
herrschafft wegen, hiemit undt in
Krafft dieses Unseres offenen Brie-
ffes, allermaßen wie vor-
stehet;
Wir und Unsere Nachkommen
Könige in Preußen, als Marg-
graffen undt Churfürsten zu

Brandenburg p. wollen Sie auch
auf vorstehenden Ihren aller-
unterthänigsten gehorsamb, da-
bey jederzeit Aller Gnädigst
schützen, handthaben und erhal-
ten;
Gestalt Wir denn Unserem
Cammer-Gerichte allhier, wie
auch dem Magistrate und
sämbtlichen ober Verwalter Unserer Stadt
Franckfurth an der Oder hier-
mit Aller Gnädigst, Unseren

Landt

Landräthen desselben Districts aber hiemit anbe-
fehlen, solches an Unser statt gleichfalls zu thun, und die Im-
petranten darwider im geringsten nicht beschweren
noch beeinträchtigen zu lassen. Wir behalten Uns
aber hierbey ausdrücklich vor, dieses Privilegium oder
Confirmation, allemahl nach Befinden und Gelegen-
heit der Sachen und Zeiten zu ändern, zu mindern,
zu vermehren, zu cassiren und aufzuheben.
Getreulich sonder Gefährde, jedoch Uns an Un-
sern und sonst Jeder Männiglich an seinen Rech-
ten ohne Schaden. Urkundlich mit Unserm anhangen-
den Lehn Siegel besiegelt, und Gegeben zu Berlin, den
Ein und Zwantzigsten May Nach Christi Geburt, im Ein-
tausend Siebenhundert und Viertzehenden Jahre.

M L von Printzen

Johan Bergius
Secretarius

Der Seiler gesellsch. zu Franck-
furth an der Oder
Privilegium.

Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)

staff_1-300_uh33-1
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_uh33-1

NEU START KULTUR

Partner von

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_uh33-1
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-300_uh33-1

NEU
START
KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)